



Frauenfeld, 2. April 2020

# kurz & klar

**Keller Experten AG**  
Altweg 2  
8500 Frauenfeld  
Limmatstrasse 50  
8005 Zürich  
Telefon 052 723 60 60  
info@kexp.ch  
www.kexp.ch

## Covid-19 – Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen

### Welcher Einfluss auf die Pensionskassen ist zu erwarten?

Noch ist es viel zu früh, um die Auswirkungen des neuen Coronavirus' auf die Pensionskassen abzuschätzen. Die Verluste an den Finanzmärkten haben viele unserer Kunden getroffen. Es ist aber noch mit weiteren Auswirkungen zu rechnen.

Die Todesfälle von aktiven Versicherten könnten sich erhöhen. Allenfalls wird es auch zusätzliche Invaliditätsfälle geben. Aufgrund der bisherigen Erkenntnis, dass die Risikogruppe vor allem aus den über 65-Jährigen besteht, gehen wir jedoch davon aus, dass dieser Einfluss für die Pensionskassen nicht sehr gross sein wird. Zudem gilt: Pensionskassen, die rückgedeckt oder vollversichert sind, tragen das Risiko höchstens beschränkt.

Einen grösseren Einfluss auf das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskassen haben zusätzliche Todesfälle von Rentenbeziehenden. Wir haben dies modelliert anhand eines Bestandes von 1'000 Altersrentnern (600 Männer und 400 Frauen), die zwischen 65 und 95 Jahre alt sind. Das Vorsorgekapital Rentner beträgt CHF 330 Mio.

Dabei gehen wir von den drei Szenarien aus, die der Epidemiologe Richard Neher von der Universität Basel für SRF berechnet hat (Basis siehe <https://neherlab.org/covid19/>).

Die wichtigsten Ergebnisse sehen wie folgt aus:

Szenario	Optimistisch	Mittleres Szenario	Pessimistisch
Anzahl Tote wegen Covid-19 in der Schweiz	1'000	23'000	100'000
Anzahl erwartete Todesfälle des Rentenbestands (ohne Covid-19)	34	34	34
Anzahl Todesfälle mit Covid-19	34	42	67
Erwarteter Gewinn in Millionen CHF	0.0	2.0	8.4
Erwarteter Gewinn in % Vorsorgekapital Rentner	0.0%	0.6%	2.6%

Falls also das mittlere Szenario eintritt, wird die Pensionskasse gut 20% mehr Todesfälle haben und damit auf dem Rentenbestand eine rund 0.6% tiefere Rendite erwirtschaften müssen.

Wir sind überzeugt davon, dass dieser Effekt einmalig ist, da die Politik, die Medizin und die Gesellschaft die Auswirkungen des Virus in den Griff bekommen werden. Eine langfristige Auswirkung auf die Lebenserwartung ist unwahrscheinlich.

Und natürlich wünschen wir uns alle, dass die Anzahl Covid-19-Tote möglichst klein sein wird.



## Covid-19 – Massnahmen des Bundesrates

### Kurzarbeit – Beiträge an die Pensionskasse

Auch bei einer Pandemie, wie wir sie aktuell erleben, bleibt der Versicherungsschutz aufrechterhalten. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterscheidet bei einer leistungsauslösenden Erkrankung nicht, ob diese Erkrankung Folge der Pandemie ist oder andere Ursachen hat. Im Krankheitsfall beurteilen sich die allfälligen Folgen objektiv nach dem gültigen Reglement.

Auf der Beitragsseite bleibt entsprechend auch während der Pandemie die Beitragspflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten.

Für die erkrankten Versicherten sind während der vertraglichen bzw. gesetzlichen Lohnfortzahlungsdauer die ordentlichen Altersbeiträge gemäss Reglement und Vorsorgeplan geschuldet. Auch eine allfällige Quarantäne führt zu keinem Unterbruch der Beitragspflicht, solange die Lohnfortzahlungspflicht besteht (Art. 8 Abs. 3 BVG).

Wird der Lohn aufgrund der Pandemie gekürzt (Pensionsreduktion, Lohnreduktion infolge Kurzarbeit) und sinkt dadurch der Jahreslohn, so bleibt grundsätzlich der bisherige versicherte Lohn mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde. Allenfalls kann gemäss Reglement oder Vorsorgeplan die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes (mit entsprechenden Auswirkungen auf Ihre Leistungen) verlangt werden.

Hinsichtlich Kurzarbeit ist auf das am 20. März 2020 vom Bundesrat zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) beschlossene Massnahmenpaket hinzuweisen. Im Massnahmenpaket enthalten sind unter anderem: die Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung, die Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige sowie die Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte.

Die Kurzarbeitsentschädigung wird dem Arbeitgeber nach der Karenzzeit ausbezahlt. Sie beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufschlags. Die Arbeitgeber, die Kurzarbeit beantragt haben, müssen ihren Arbeitnehmenden 80% des Verdienstaufschlags ordentlich und fristgerecht als Lohn auszahlen, davon sind die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem ganzen Lohn zu entrichten; Arbeitgeberanteile werden für die Ausfallzeiten via Kurzarbeitsentschädigung rückvergütet. Sofern nichts anderes mit den Arbeitnehmenden vereinbart, sind die Unternehmen berechtigt, die Beitragsanteile der Arbeitnehmenden auf Basis des ganzen Lohns abzuziehen.

Die Entschädigung für Selbständige und Angestellte werden gemäss der Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 % des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt. Die Leistungen der EO unterliegen der Beitragspflicht sämtlicher Sozialversicherungen. Der bisher versicherte Lohn in der beruflichen Vorsorge gilt weiterhin.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

### Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve

"Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Für die Arbeitnehmenden hat die Massnahme keine Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden ihnen von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben."

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78573.html>

## Fristenstillstand

Im Bereich der Justiz hat der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, eine Verlängerung der für die Ostertage ohnehin bevorstehenden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren anzuordnen. In diesen Verfahren beginnen die Gerichtsferien wegen der aktuellen Notlage früher. Sie dauern neu vom 21. März bis und mit 19. April 2020.

Darüber hinaus gilt ein Betreibungsstillstand vom 19. März bis und mit 4. April 2020. In dieser Zeit dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten Rechtsstillstand im Betreibungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78502.html>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78482.html>

## Risikobeurteilung

### Risiko Check-up der Complementa AG

Die Complementa AG (unser strategischer Partner im Bereich ALM und Anlagestrategieberatung) erstellt seit 1995 alljährlich eine umfassende und repräsentative Studie zur aktuellen Lage schweizerischer Pensionskassen. Die renommierte Studie ist längst zur Institution geworden und liefert Vorsorgeeinrichtungen und ihren Anspruchsgruppen wertvolle Erkenntnisse. Aus diesem Grund haben 2019 über 437 Pensionskassen mitgemacht.

Die Teilnahme lohnt sich: Nebst der Hauptstudie offeriert die Complementa AG allen teilnehmenden Pensionskassen einen individuellen "Risiko Check-up". Dazu werden lediglich Angaben aus dem Jahresabschluss benötigt. Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt.

Bei Bedarf übernehmen wir von Keller Experten für Sie das Ausfüllen des Onlinefragebogens. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Flavio Müller, [fm@kexp.ch](mailto:fm@kexp.ch).

Weitere Infos: <https://complementa.ch/risiko-check-up/>

## In eigener Sache

### Homeoffice / Erreichbarkeit

Im Rahmen der "ausserordentlichen Lage" aufgrund des neuen Coronavirus hat auch die Keller Experten AG Massnahmen getroffen. Ein Grossteil der Mitarbeitenden arbeitet von zu Hause (Homeoffice) und beschränkt die persönliche Anwesenheit in den Büros in Frauenfeld und Zürich im Sinne der vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Massnahmen auf das Minimum.

Wir haben aber sichergestellt, dass Sie uns sowohl per Post, als auch per Telefon und E-Mail weiterhin erreichen. Ihre Ansprechperson steht Ihnen über die üblichen Nummern und Adressen zur Verfügung. Sollte jemand mal gerade nicht am Arbeitsplatz sein, rufen wir Sie gerne zurück!

Für Sitzungen können wir Ihnen anbieten, diese über Zoom (Videokonferenz) zu organisieren.

### Ausbildungsseminar "Von Praktikern für Praktiker"

Das Basisseminar "Von Praktikern für Praktiker" vom 28. April 2020 in Frauenfeld wird aufgrund der ausserordentlichen Lage verschoben. Den neuen Termin werden wir bekannt geben, sobald sich die Lage wieder normalisiert hat.

Anfang Mai werden wir bekannt geben, ob das Ergänzungsseminar vom 28.05.2020 durchgeführt werden kann oder nicht.

### Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter [newsletter@kexp.ch](mailto:newsletter@kexp.ch) kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und vor allem:

**BLEIBEN SIE GESUND!**